

# Gemeinde Mertingen

Landkreis Donau-Ries

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomassebehandlungsanlage“

Hier:

### a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

### b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat hat am 04.02.2025 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomassebehandlungsanlage“ gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 674 (TF), 690 und 694 (TF) und 4773 Gemarkung Mertingen (TF = Teilfläche).

Der Planbereichs 1 (Vorhabenstandort) ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 674 (TF, Straße „Zur Königsmühle“)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 674 (TF, Straße „Zur Königsmühle“), 687 (Acker), 688 (Wirtschaftsweg), 689 (Graben)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 690/1 (Acker), 694 (TF, Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 698 (rechtskräftiger Bebauungsplan „Bioabfallbehandlungsanlage“), 674 (TF, Straße „Zur Königsmühle“)

jeweils Gemarkung Mertingen

Die Lage des Plangebietes ist dem abschließend abgebildeten Lageplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Die BENC Bio Energie Centrum KG als Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Humusanlage, Trocknungsanlage und Biomasse-Verkohlungsanlage (im Folgenden als Biomassebehandlungsanlage bezeichnet) auf Fl.-Nr. 690 Gemarkung Mertingen.

Die geplante Anlage stellt eine bauliche Anlage im Sinne von §29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach §35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Daher ist für dessen Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §30 Abs.1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Gemeinde Mertingen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen (Bioabfall) in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Biogasanlage auf den Fl.-Nrn. 690/1 und 691 der Gemarkung Mertingen befürwortet, erklärt sie sich bereit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

b)

In seiner Sitzung am 04.02.2025 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biomassebehandlungsanlage“ zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.02.2025 ist hierzu in der Zeit vom

**24.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025**

online einsehbar unter <[www.mertingen.de](http://www.mertingen.de)> --> „Leben & Wohnen“ --> „Bauen“ --> „Bauleitplanung in Aufstellung“

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an [gemeinde@mertingen.de](mailto:gemeinde@mertingen.de)), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mertingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Mertingen, den **20.02.2025**

  
.....  
Veit Meggle, 1. Bürgermeister



(Siegel)

Lage des Plangebietes (M 1:10.000)

